

**ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES  
ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTZUWEISBARKEITS- UND  
UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN LAUT GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 39/2013**

Die/Der unterfertigte ANDREA GIRARDI \_\_\_\_\_, geboren am  
\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ und wohnhaft in  
\_\_\_\_\_, Straße/Platz \_\_\_\_\_ Nr.  
\_\_\_\_\_,  
Steuernummer \_\_\_\_\_,

ist sich der strafrechtlichen Folgen (vgl. Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) im Falle von Fälscherklärungen und Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akten bewusst; sie/er ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass die Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung erlassenen Maßnahme ergeben, aberkannt werden und dass für fünf Jahre keinerlei Auftrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 erteilbar ist, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen infolge einer Überprüfung als unwahrhaftig erweisen sollte (Art. 75 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445),

**und erklärt**

bezüglich ihrer/seiner Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats SOCIETA' AUTOSTRADA DEL BRENNERO S.P.A.,

- dass auf sie/ihn keiner der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 „*Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190*“ zutreffen;
- dass sie/er über die Pflicht informiert ist, das Eintreten eines der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013 umgehend mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ist die/der Unterfertigte außerdem darüber informiert, dass die Mitteilung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Generalsekretariat– Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 7 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 zustehen.

Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Region Trentino-Südtirol; für die Verarbeitung ist der Generalsekretär verantwortlich.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. April 2013, Nr. 39 wird diese Erklärung auf dem offiziellen Internetauftritt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Ort und Datum  
TRENTO, 14 aprile 2016

Unterschrift<sup>1</sup>  
ANDREA GIRARDI

<sup>1</sup> Wird der Vordruck von der erklärenden Person beim zuständigen Amt persönlich eingereicht, so ist die Unterschrift vor der zuständigen Beamtin/dem zuständigen Beamten zu leisten und muss nicht beglaubigt werden. Wird der Vordruck per Post oder per Fax gesandt oder über eine Drittperson eingereicht, so ist er zu unterzeichnen und die Fotokopie eines Personalausweises beizulegen.

**ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES  
ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTZUWEISBARKEITS- UND  
UNVEREINBARKEITSGRÜNDE LAUT GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 39/2013**

Die/Der unterfertigte \_\_\_\_\_ WALTER PARDATSCHER \_\_\_\_\_,  
geboren am \_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ und wohnhaft  
in \_\_\_\_\_, Straße/Platz \_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_,

ist sich der strafrechtlichen Folgen (vgl. Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) im Falle von Falscherklärungen und Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akten bewusst; sie/er ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass die Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung erlassenen Maßnahme ergeben, aberkannt werden und dass für fünf Jahre keinerlei Auftrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 erteilbar ist, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen infolge einer Überprüfung als unwahrhaftig erweisen sollte (Art. 75 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445),

**und erklärt**

bezüglich ihrer/seiner Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats  
.....AUTOSTRADA DEL BRENNERO SPA / BRENNERAUTOBAHN AG.....,

- dass auf sie/ihn keiner der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 „*Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190*“ zutreffen;
- dass sie/er über die Pflicht informiert ist, das Eintreten eines der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013 umgehend mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ist die/der Unterfertigte außerdem darüber informiert, dass die Mitteilung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Sekretariat des Regionalausschusses – Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 7 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 zustehen.

Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Region Trentino-Südtirol; für die Verarbeitung ist der Sekretär des Regionalausschusses verantwortlich.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. April 2013, Nr. 39 wird diese Erklärung auf dem offiziellen Internetauftritt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Ort und Datum  
\_\_ Trient, den 11. April 2016 \_\_\_\_

Unterschrift<sup>2</sup>  
Walter Pardatscher

<sup>2</sup> Wird der Vordruck von der erklärenden Person beim zuständigen Amt persönlich eingereicht, so ist die Unterschrift vor der zuständigen Beamtin/dem zuständigen Beamten zu leisten und muss nicht beglaubigt werden. Wird der Vordruck per Post oder per Fax gesandt oder über eine Drittperson eingereicht, so ist er zu unterzeichnen und die Fotokopie eines Personalausweises beizulegen.

**ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES  
ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTZUWEISBARKEITS- UND  
UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN LAUT GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 39/2013**

Die/Der unterfertigte MARIA-ANNA GASSER FINK,  
geboren am    und  
wohnhaft    z

Steuernummer

ist sich der strafrechtlichen Folgen (vgl. Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) im Falle von Falscherklärungen und Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akten bewusst; sie/er ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass die Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung erlassenen Maßnahme ergeben, aberkannt werden und dass für fünf Jahre keinerlei Auftrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 erteilbar ist, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen infolge einer Überprüfung als unwahrhaftig erweisen sollte (Art. 75 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445),

**und erklärt**

bezüglich ihrer/seiner Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats

- dass auf sie/ihn keiner der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 „Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“ zutreffen;
- dass sie/er über die Pflicht informiert ist, das Eintreten eines der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013 umgehend mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ist die/der Unterfertigte außerdem darüber informiert, dass die Mitteilung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Sekretariat des Regionalausschusses – Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 7 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 zustehen.

Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Region Trentino-Südtirol; für die Verarbeitung ist der Sekretär des Regionalausschusses verantwortlich.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. April 2013, Nr. 39 wird diese Erklärung auf dem offiziellen Internetauftritt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Ort und Datum

Klausel

Unterschrift<sup>2</sup>  
Maria-Anna Gasser Fink

7. April 2016

<sup>2</sup> Wird der Vordruck von der erklärenden Person beim zuständigen Amt persönlich eingereicht, so ist die Unterschrift vor der zuständigen Beamtin/dem zuständigen Beamten zu leisten und muss nicht beglaubigt werden. Wird der Vordruck per Post oder per Fax gesandt oder über eine Drittperson eingereicht, so ist er zu unterzeichnen und die Fotokopie eines Personalausweises beizulegen.

**ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINES NOTORIETÄTSAKTES  
ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON NICHTZUWEISBARKEITS- UND  
UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN LAUT GESETZESVERTRETENDEM DEKRET NR. 39/2013**

Die/Der unterfertigte ANGELA ESPOSITO , geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ und wohnhaft in \_\_\_\_\_,  
Straße/Platz \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_,  
Steuernummer \_\_\_\_\_,

ist sich der strafrechtlichen Folgen (vgl. Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) im Falle von Falscherklärungen und Abfassung oder Gebrauch gefälschter Akten bewusst; sie/er ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass die Vorteile, die sich aus der eventuell aufgrund einer wahrheitswidrigen Erklärung erlassenen Maßnahme ergeben, aberkannt werden und dass für fünf Jahre keinerlei Auftrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 erteilbar ist, wenn sich der Inhalt einzelner Erklärungen infolge einer Überprüfung als unwahrhaftig erweisen sollte (Art. 75 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445),

**und erklärt**

bezüglich ihrer/seiner Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats  
AUTOSTRADA DEL BRENNERO S.P.A.

- dass auf sie/ihn keiner der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39 „*Bestimmungen über die Nichtzuweisbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften laut Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190*“ zutreffen;
- dass sie/er über die Pflicht informiert ist, das Eintreten eines der Unzuweisbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründe laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 39/2013 umgehend mitzuteilen.

Im Sinne des Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 ist die/der Unterfertigte außerdem darüber informiert, dass die Mitteilung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Generalsekretariat– Amt für allgemeine Angelegenheiten, via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 7 des oben genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 zustehen.

Zuständig für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Region Trentino-Südtirol; für die Verarbeitung ist der Generalsekretär verantwortlich.

Im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. April 2013, Nr. 39 wird diese Erklärung auf dem offiziellen Internetauftritt der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Ort und Datum  
Trento, 20 aprile 2016

Unterschrift<sup>1</sup>  
Angela Esposito

---

<sup>1</sup> Wird der Vordruck von der erklärenden Person beim zuständigen Amt persönlich eingereicht, so ist die Unterschrift vor der zuständigen Beamtin/dem zuständigen Beamten zu leisten und muss nicht beglaubigt werden. Wird der Vordruck per Post oder per Fax gesandt oder über eine Drittperson eingereicht, so ist er zu unterzeichnen und die Fotokopie eines Personalausweises beizulegen.